

Dipl.-Kfm. Angela Matheis

Sonnenstr. 4
82049 Pullach

Telefon: 089 7902662
Telefax: 089 7902660

E-Mail: info@kanzlei-matheis.de
www.kanzlei-matheis.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Überlassung eines Firmenwagens ist in besonderer Weise geeignet, einen Mitarbeiter zu binden. Daran dürfte auch eine Entscheidung nichts ändern, der zufolge Garagenkosten nicht den geldwerten Vorteil für einen Dienstwagen mindern.

Unabhängig davon, sollten Sie die Anforderungen an die Führung eines „ordnungsgemäßen“ (elektronischen) Fahrtenbuchs im Griff haben. Sofern dies noch nicht der Fall ist, unterstützt Sie die vorliegende Ausgabe hierbei.

In bestimmten Bereichen ist jeder zehnte neue Arbeitsplatz mit Homeoffice möglich. Leistungen des Arbeitgebers für eine Wohnung des Arbeitnehmers, die dieser zweckfremd als Homeoffice nutzt, können nun eindeutig als Arbeitslohn oder Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung eingestuft werden.

Reich werden durch Erben mit Immobilien trotz Erbschaftsteuer? Eine Entscheidung des Finanzgerichtes Köln erschwert dies in Bezug auf die Steuerfreistellung, denn bei der Auslegung des Begriffs "eine Wohnung" sei restriktiv von einem streng numerischen Verständnis auszugehen.

Für Rechtssicherheit haben außerdem der Bundesgerichtshof und das Bundesarbeitsgericht gesorgt: So wurde geklärt, unter welchen Gegebenheiten ein Mieter nach einer ordentlichen Kündigung die Fortsetzung des Mietverhältnisses wegen unzumutbarer Härte verlangen kann. Außerdem wurde entschieden, dass auch schwerbehinderte Menschen betriebsbedingt gekündigt werden können.

Haben Sie Fragen zu den Artikeln dieser Ausgabe der Monatsinformationen oder zu anderen Themen? Bitte sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gerne.

*Einkommensteuer***Garagenkosten mindern nicht den geldwerten Vorteil für einen Dienstwagen**

Kosten, die anteilig für die Garage eines Arbeitnehmers anfallen, mindern nicht den geldwerten Vorteil für die Überlassung eines Fahrzeugs durch den Arbeitgeber.

Ein Arbeitnehmer bekam von seinem Arbeitgeber einen Dienstwagen gestellt, den er auch privat nutzen durfte. Versteuert wurde dieser unstrittig nach der sog. 1 %-Methode. In seiner Einkommensteuererklärung machte der Kläger anteilige Garagenkosten in Höhe von ca. 1.500 Euro geltend. Dies lehnte das Finanzamt ab.

Eine Minderung des Nutzungsvorteils trete nur ein, wenn der Arbeitnehmer ein Nutzungsentgelt zahle oder einzelne nutzungsabhängige Kosten des betrieblichen Pkw trage, so das Finanzgericht Münster.

Steuerliche Behandlung der Vermietung eines Arbeitszimmers oder einer als Homeoffice genutzten Wohnung an den Arbeitgeber

Leistungen des Arbeitgebers für ein im Haus bzw. in der Wohnung des Arbeitnehmers gelegenes Arbeitszimmer oder für eine Wohnung des Arbeitnehmers, die dieser zweckfremd als Homeoffice nutzt, können als Arbeitslohn oder als Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung eingestuft werden. Entscheidend ist, in wessen vorrangigem Interesse die Nutzung erfolgt.

Dient das Arbeitszimmer oder die als Homeoffice genutzte Wohnung in erster Linie dem Interesse des Arbeitnehmers, ist davon auszugehen, dass die Leistungen des Arbeitgebers als Gegenleistung für das Zurverfügungstellen der individuellen Arbeitskraft des Arbeitnehmers erfolgen. Die Einnahmen sind als Arbeitslohn zu beurteilen. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung liegen dann nicht vor.

Ein für den Arbeitslohncharakter der Leistungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer sprechendes gewichtiges Indiz liegt vor, wenn der Arbeitnehmer im Betrieb des Arbeitgebers über einen weiteren Arbeitsplatz verfügt und die Nutzung des Arbeitszimmers

oder der als Homeoffice genutzten Wohnung vom Arbeitgeber lediglich gestattet oder geduldet wird. In diesem Fall ist grundsätzlich von einem vorrangigen Interesse des Arbeitnehmers an der Nutzung auszu-

gehen. Zur Widerlegung dieser Annahme muss der Steuerpflichtige das vorrangige Interesse seines Arbeitgebers am zusätzlichen Arbeitsplatz, hinter welches das Interesse des Steuerpflichtigen zurücktritt, nachweisen. Ein etwa gleichgerichtetes Interesse von Arbeitgeber und Arbeitnehmer reicht nicht aus.

Führung eines „ordnungsgemäßen“ (elektronischen) Fahrtenbuchs

Die Alternative zur 1 %-Regelung (inkl. der 0,02 %-Versteuerung) ist die Führung eines Fahrtenbuchs. Dieses ist „ordnungsgemäß“ zu führen. Der Begriff des ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs ist gesetzlich jedoch nicht normiert.

Als „ordnungsgemäß“ wird ein Fahrtenbuch unter diesen Voraussetzungen anerkannt:

- dienstlich und privat zurückgelegte Fahrtstrecken sind gesondert und laufend sowie mit dem Datum der Fahrt aufzuzeichnen
- der Kilometerstand ist zu Beginn und am Ende jeder einzelnen Auswärtstätigkeit zu verzeichnen
- das Reiseziel und bei Umwegen auch die Reiseroute ist anzugeben
- der Reisezweck und aufgesuchte Geschäftspartner sind zu nennen

Bei Privatfahrten genügen jeweils die Kilometerangaben und auch Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte benötigen nur einen kurzen Vermerk im Fahrtenbuch.

Ein elektronisches Fahrtenbuch ist anzuerkennen, wenn sich daraus dieselben Erkenntnisse wie aus einem manuellen Fahrtenbuch gewinnen lassen.

Das Finanzgericht Niedersachsen beschreibt die verwendete technische Lösung wie folgt:

- Aufsteckmodul im Fahrzeug,
- GPS-Technik, die Ort und Zeit des Beginns und des Endes der Fahrt erfasst,
- Speicherung in einer zentralen Datenbank,
- Abschluss einer Erfassungsperiode innerhalb von maximal sieben Tagen,
- keine automatische Übernahme des Tachostandes aus den Fahrzeugdaten.

Steuerfreie Leistungen einer vor 2005 abgeschlossenen Direktversicherung als sog. Aufbauversicherung

Im konkreten Fall hatte ein bei einer Versicherung tätiger Generalagent mit seinem Arbeitgeber einen Versorgungsvertrag geschlossen. Hierbei handelte es sich um zwei Direktversicherungsverträge als sog. Aufbauversicherungen gegen jährliche Einmalbeträge in variabler Höhe. Diese errechneten sich aus dem Bestandszuwachs gemäß einer vertraglich vereinbarten Berechnungsmethode. Beim ersten Vertrag war Beitragszahler die Versicherung, beim zweiten Vertrag wurden die Beiträge jeweils hälftig von der Versicherung und dem Generalagenten geleistet. Diese Verträge wurden 1982 mit einer Laufzeit bis 2011 abgeschlossen. Bezüglich der Kapitalwerte der von der Versicherung finanzierten Versicherungsleistungen wurde zwischen den Beteiligten ein Handelsvertreterausgleichsanspruch ausgeschlossen.

Der Bundesfinanzhof entschied, dass die Zahlungen aus den beiden Aufbauversicherungen zum Ablaufzeitpunkt steuerfrei waren. Die Zahlungen würden auch nicht zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehören. Eine Verrechnung mit dem Ausgleichsanspruch spiele für die Beurteilung keine Rolle.

Nur bei eigener Unterbringung in einem Pflegeheim oder eigener dauernder Pflege Steuerermäßigung

Nach dem Einkommensteuergesetz ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse oder für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen auf Antrag um 20 %, höchstens 4.000 Euro der Aufwendungen des Steuerpflichtigen. Dies gilt auch für die Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen sowie für Aufwendungen, die einem Steuerpflichtigen wegen der Unterbringung in einem Heim oder zur dauernden Pflege erwachsen, soweit darin Kosten für Dienstleistungen enthalten sind, die mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind.

Ein Sohn hatte die Aufwendungen seiner Mutter für deren Aufenthalt in einem Seniorenheim übernommen. Er machte diese Kosten, soweit sie auf Pflege und Verpflegung seiner Mutter entfielen, bei seiner Einkommensteuererklärung steuermindernd geltend. Finanzamt und Finanzgericht gewährten die beantragte Steuerermäßigung jedoch nicht.

Auch der Bundesfinanzhof schloss einen Abzug der geltend gemachten Aufwendungen aus, weil es sich

nicht um Kosten handelte, die dem Kläger wegen seiner eigenen Unterbringung in einem Heim oder zu seiner eigenen Pflege erwachsen waren. Für Aufwendungen, die die Unterbringung oder Pflege einer anderen Person betreffen, gibt es keine Steuerermäßigung!

Doppelte Haushaltsführung: Vorfälligkeitsentschädigung keine Werbungskosten

In seiner Einkommensteuererklärung wollte ein Ehepaar die entrichteten Schuldzinsen in Höhe von 37,16 Euro und 2.722,24 Euro sowie die Vorfälligkeitsentschädigung für eine Eigentumswohnung am Beschäftigungsort in Höhe von 9.333,87 Euro als notwendige Mehraufwendungen einer doppelten Haushaltsführung von der Steuer absetzen. Das Finanzamt widersprach dem.

Zu Recht, so der Bundesfinanzhof. Denn soweit die Veräußerung der Eigentumswohnung steuerbar ist, ist die Vorfälligkeitsentschädigung als Veräußerungskosten in Zusammenhang mit dem Veräußerungsgewinn oder -verlust zu sehen, und nicht "ersatzweise" als Werbungskosten im Zusammenhang mit der bisherigen steuerbaren Tätigkeit.

Zurückweisung von Einsprüchen gegen Einheitsbewertung des Grundvermögens

Die obersten Finanzbehörden der Länder haben in einer Allgemeinverfügung klargestellt, dass Einsprüche, die am 18.01.2019 anhängig und zulässig sind, gegen die Feststellung des Einheitswerts für inländischen Grundbesitz oder die Festsetzung des Grundsteuermessbetrags zurückgewiesen werden, soweit mit den Einsprüchen geltend gemacht wird, die Vorschriften über die Einheitsbewertung des Grundvermögens des Bewertungsgesetzes verstoßen gegen das Grundgesetz.

Entsprechendes gilt für Anträge auf Aufhebung oder Änderung der Feststellung eines Einheitswerts für inländischen Grundbesitz sowie für Anträge auf Fortschreibung des Einheitswerts und für Anträge auf Aufhebung oder Änderung der Festsetzung eines Grundsteuermessbetrags oder auf Neuveranlagung des Grundsteuermessbetrags.

Ein Zusatz der obersten Finanzbehörden der Länder Berlin, Bremen und Hamburg verfügt, dass vorstehende Regelung entsprechend für Einsprüche gegen die Grundsteuerfestsetzung sowie Anträge auf Aufhebung oder Änderung einer Grundsteuerfestsetzung gilt.

In einer ergänzenden Allgemeinverfügung vom 03.06.2019 stellen die obersten Finanzbehörden der Länder klar, dass am 03.06.2019 anhängige und zulässige Einsprüche, die sich gegen die Ablehnung von zulässigen Anträgen auf

- Aufhebung oder Änderung der Feststellung eines Einheitswerts für inländischen Grundbesitz sowie
- Fortschreibung des Einheitswerts und
- Aufhebung oder Änderung der Festsetzung eines Grundsteuermessbetrags oder
- Neuveranlagung des Grundsteuermessbetrags

richten, zurückgewiesen werden, soweit mit ihnen geltend gemacht worden ist, die Vorschriften über die Einheitsbewertung des Grundvermögens verstoßen gegen das Grundgesetz.

Außerdem verfügt ein Zusatz der obersten Finanzbehörden der Länder Berlin, Bremen und Hamburg, dass die vorstehende Regelung entsprechend für Einsprüche gegen die Ablehnung von Anträgen auf Aufhebung oder Änderung einer Grundsteuerfestsetzung gilt.

Umsatzsteuer

Vorsteuerabzug nur bei geklärter Identität von Rechnungsaussteller und leistendem Unternehmer

Der Kläger vertrieb Hard- und Software und erwarb zu diesem Zweck Spielkonsolen. Diese wurden entweder direkt vom Lager der A-AG verschickt oder aus deren Lager abgeholt. Den Lieferungen gingen Angebote der A-AG voraus. Die Rechnungstellung erfolgte allerdings durch eine F-GmbH & Co. KG bzw. eine T-GmbH. Nach den Ermittlungen der Steuerfahndung waren die beiden Rechnungsteller als sog. "missing trader" (= Nichtunternehmer) und der Kläger als sog. "buffer" (= Zwischenhändler) in eine Umsatzsteuerbetrugskette eingebunden. Auch das Finanzgericht stellte fest, dass die Lieferungen von der A-AG ausgeführt wurden.

Der Bundesfinanzhof setzte zunächst das Verfahren aus und wartete eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs ab. Aus diesem lässt sich Folgendes ableiten: Für den Vorsteuerabzug benötigt man lt. Umsatzsteuergesetz eine Rechnung, in der der leistende Unternehmer korrekt i. S. d. richtigen Unternehmung angegeben sein muss. Nur wenn der leistende Unter-

nehmer und der Rechnungsaussteller identisch sind, ist ein Vorsteuerabzug möglich. Letzteres soll es der Finanzverwaltung ausdrücklich ermöglichen, eine Verbindung zwischen der Entrichtung der Umsatzsteuer und dem Vorsteueranspruch herzustellen.

Da dieser Zusammenhang im vorliegenden Fall nicht bejaht werden konnte, versagte der Bundesfinanzhof den Vorsteuerabzug.

Erbschaftsteuer

Nur "eine Wohnung" steuerfrei erben

Bei der Auslegung des Begriffs "eine Wohnung" ist dabei restriktiv von einem streng numerischen Verständnis des Rechtsbegriffs auszugehen. Der Wortlaut der Vorschrift spricht klar und ausdrücklich nur von der Steuerfreistellung für "eine Wohnung". Daran ändere auch die anschließende Begrenzung auf 200 qm nichts, so das Finanzgericht Köln.

Der Erbe zweier Wohnungen, eine davon im Erdgeschoss mit 115 qm und eine im ersten Stock mit 125 qm, hatte geklagt, weil ihm der Steuervorteil nur für die obere Wohnung mit 125 qm vom Finanzamt anerkannt worden war. Zu Recht, da die Erblasserin nur diese Wohnung genutzt hatte, so die Richter.

Erbschaftsteuer für in der Schweiz liegendes Grundstück - Gang zum Steuerberater hätte 50.000 Euro erspart!

Ein in Deutschland wohnhafter Steuerpflichtiger war Miterbe nach seiner Schwester, die ein in der Schweiz belegenes Grundstück hinterlassen hatte. Die Schwester war schweizerische Staatsbürgerin. Für das Grundstück setzte die Steuerbehörde in der Schweiz eine Erbschaftsteuer mit ca. 6.400 Schweizer Franken fest. Ca. 18 Monate später gab der Erbe auch in Deutschland eine Steuererklärung ab, in der das schweizerische Grundvermögen enthalten war. Das Finanzamt setzte auf eine deutlich höhere Bemessungsgrundlage gegenüber der schweizerischen Steuerfestsetzung eine Erbschaftsteuer von ca. 60.000 Euro fest und rechnete die schweizerische Steuer darauf an. Der Erbe beantragte erst rund 9 Monate nach dem Erlass dieses Steuerbescheids die Herabsetzung der Steuer auf 1.140 Euro wegen "widerstreitender Steuerfestsetzungen". Nach § 174 Abgabenordnung liegen "widerstreitende Steuerfestsetzungen" vor, wenn derselbe Lebensvorgang in mehreren Steuerbescheiden zu Lasten eines Steuerpflichtigen

festgesetzt wird und wenn von beiden Festsetzungen nur eine zutreffend sein kann.

Der Bundesfinanzhof kam zu dem Schluss, dass hier keine "widerstreitende" Festsetzung vorliegt. Nach dem Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland-Schweiz konnte der Grundstückswert bei der schweizerischen Erbschaftsteuer angesetzt werden und gleichzeitig konnte Deutschland dieses Grundstück bei der Bemessung der Progression für das in Deutschland steuerpflichtige Vermögen berücksichtigen. Damit war aus Sicht des BFH nach den Besteuerungsvorschriften ein gleichzeitiger Zugriff auf das gleiche Steuersubstrat möglich und es lagen keine "widerstreitenden" Steuerfestsetzungen vor.

Hinweis: Bei einem rechtzeitigen Einspruch wäre die Steuer um über 50.000 Euro geringer gewesen! Die Gleichsetzung einer Besteuerung des vollen Erbanfalls mit einer Anwendung nur auf den Steuerersatz für das verbleibende inländische Vermögen stellt eine nachteilige Folge dieser Auslegung dar.

Zivilrecht

Eigenbedarf: Unzumutbare Härte der Kündigung muss sorgfältig begründet sein

Der Bundesgerichtshof hat in zwei Entscheidungen zur Frage Stellung genommen, wann ein Mieter nach einer ordentlichen Kündigung die Fortsetzung des Mietverhältnisses wegen unzumutbarer Härte verlangen kann.

Da sowohl auf Seiten des Vermieters wie auf Seiten des Mieters grundrechtlich geschützte Belange (Eigentum, Gesundheit) betroffen sind, muss bei Gerichtsentscheidungen eine umfassende Sachverhaltsaufklärung sowie eine besonders sorgfältige Abwägung erfolgen, ob im jeweiligen Einzelfall die Interessen des Mieters an der Fortsetzung des Mietverhältnisses diejenigen des Vermieters an dessen Beendigung überwiegen.

Es muss regelmäßig ein Sachverständigengutachten von Amts wegen eingeholt werden, wenn der Mieter eine zu besorgende Verschlechterung seines Gesundheitszustandes durch ein ärztliches Attest belegt hat. Auf diese Weise ist zu klären, an welchen Erkrankungen der betroffene Mieter konkret leidet und wie sich diese auf seine Lebensweise und Autonomie sowie auf seine psychische und physische Verfassung auswirken. Dabei ist auch von Bedeutung, ob und inwieweit sich die mit einem Umzug einhergehenden Folgen mittels Unterstützung durch das Umfeld bzw. durch begleitende ärztliche und/oder therapeutische Behandlungen mindern lassen. Nur eine solche Aufklärung versetzt die Gerichte in die Lage, eine angemessene Abwägung bei der Härtefallprüfung vorzunehmen.

Arbeits-/Sozialrecht

Schwerbehinderung schützt nicht vor Kündigung

Auch Menschen mit schwerer Behinderung können betriebsbedingt gekündigt werden. Eine Beschäftigungsgarantie bei betrieblichen Umstrukturierungen gebe es nicht. Das hat das Bundesarbeitsgericht entschieden.

Der gesetzliche Beschäftigungsanspruch von Schwerbehinderten greife nur dann, wenn es eine geeignete Weiterbeschäftigungsmöglichkeit auf einem anderen freien Arbeitsplatz bei dem Arbeitgeber gebe. Eine Pflicht des Arbeitgebers für den Kläger einen neuen Arbeitsplatz zu schaffen oder zu erhalten, bestehe nicht.

Im Insolvenzverfahren eines Betriebes entfiel der Arbeitsplatz des Arbeitnehmers wegen einer Neuorganisation. Dem Betrieb war es nicht möglich, den Kläger mit anderen Aufgaben weiter zu beschäftigen.

Termine Steuern/Sozialversicherung

Juli/August 2019

Steuerart	Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.07.2019 ¹	12.08.2019 ²
Umsatzsteuer	10.07.2019 ³	12.08.2019 ⁴
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung ⁵	15.07.2019
	Scheck ⁶	05.07.2019
Gewerbesteuer	entfällt	15.08.2019 ⁸
Grundsteuer	entfällt	15.08.2019 ⁸
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung ⁵	entfällt
	Scheck ⁶	entfällt
Sozialversicherung ⁷	29.07.2019	28.08.2019
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.	

- 1 Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- 2 Für den abgelaufenen Monat.
- 3 Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- 4 Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- 5 Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
- 6 Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- 7 Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.07.2019/26.08.2019, jeweils 0 Uhr) vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch externen Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.
- 8 In den Bundesländern und Regionen, in denen der 15.08.2019 ein gesetzlicher Feiertag (Mariä Himmelfahrt) ist, wird die Steuer am 16.08.2019 fällig.
- 9 In den Bundesländern und Regionen, in denen der 15.08.2019 ein gesetzlicher Feiertag (Mariä Himmelfahrt) ist, endet die Schonfrist am 16.08.2019.
- 10 In den Bundesländern und Regionen, in denen der 15.08.2019 ein gesetzlicher Feiertag (Mariä Himmelfahrt) ist, endet die Schonfrist am 13.08.2019.

Impressum

© 2019 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag). Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall. Die enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.